

## SATZUNG

über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte der Ortsgemeinde Bremberg vom 1. April 2000

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Benutzungssatzung erlassen:

### § 1 Eigentumsverhältnisse

Der Grillplatz in der Steinkaut, Gemarkung Bremberg, und die darauf errichtete Grillhütte stehen im Eigentum der Ortsgemeinde.

### § 2 Allgemeine Nutzung

Der Platz ist als Erholungsort oder Ruheplatz jedermann zu jeder Zeit unentgeltlich zugänglich, ausgenommen in der Zeit, in der das Gelände als Grillplatz nach § 3 genehmigungspflichtig vermietet ist.

### § 3 Sondernutzung

Die Nutzung der Anlage als Grillplatz oder als Mittelpunkt einer Zusammenkunft mehrerer Personen zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bedarf der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

### § 4 Benutzung, Genehmigung

Das Recht zur Benutzung des Grillplatzes wird allen Bürgern, Vereinen und Verbänden in der Gemeinde eingeräumt. Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird. Die Genehmigung ist mindestens 4 Tage vorher beim Ortsbürgermeister einzuholen. Die Zusagen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs. Der Benutzungszeitraum erstreckt sich auf längstens zusammenhängende 24 Stunden. Die Benutzung an mehreren Tagen wird gesondert geregelt.

Musikgeräte dürfen nur in entsprechender Lautstärke betrieben werden (Lärmschutzverordnung).

Nach der Benutzung des Grillplatzes ist dieser unverzüglich, grundsätzlich aber bis 13.00 Uhr des nächsten Tages, durch den Benutzer bzw. deren Beauftragten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

### § 5 Feuerstelle

Als Feuerstelle dient der in der Grillhütte aufgestellte Grill.

Eigene Grillgeräte können zusätzlich betrieben werden. Der anfallende Müll darf nicht auf der Grillanlage verbrannt werden, sondern ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

Ansonsten wird auf die landesrechtlichen Bestimmung hingewiesen.

## § 6 Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an der gesamten Anlage sowie an den Zufahrtswegen und der unmittelbaren Umgebung.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## § 7 Geldbuße und Zwangsmittel

Wer den Grillplatz im Rahmen des § 3 ohne Genehmigung nutzt und diesen nicht entsprechend § 4 ordnungsgemäß der Gemeinde übergibt oder den anfallenden Müll nicht entsprechend des § 5 beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8 Benutzungsgebühren

Für die Erhebung von Gebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Grillplatzes der Ortsgemeinde Bremberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte vom 01. Dez. 1986 tritt außer Kraft.

Bremberg, den 01. April 2000

Für die Ortsgemeinde Bremberg:



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. April 2000

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



06. P04.

# BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 14 am 06. April 2000 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 07. April 2000 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 07. April 2000

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

